

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Verleih

1)

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil und Grundlage aller Vertragsverhältnisse von „Der gute Ton“ Veranstaltungstechnik, Matthias Huppmann (in der Folge Vermieter genannt) und seinen Vertragspartnern (in der Folge Mieter genannt), deren Inhalt die Zurverfügungstellung von Gegenständen der Veranstaltungstechnik (entgeltlich und unentgeltlich), oder deren Bedienung ist.

2)

Alle Angebote von „Der gute Ton“ sind freibleibend.
Maßgebend ist die Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.

3)

Aufträge werden erst nach der schriftlichen Bestätigung durch den Mieter und der Annahme des Auftrags durch den Vermieter rechtswirksam.

4)

Der Mieter hat das Recht einen erteilten Auftrag bis 22 Tage vor dem Erfüllungstermin zu stornieren. Danach werden Stornogebühren verrechnet, in der Höhe von:
25% im Zeitraum 21-15 Tage vor Erfüllungstermin,
50% im Zeitraum 14-8 Tage vor Erfüllungstermin,
75% im Zeitraum 7-3 Tage vor Erfüllungstermin.

Bei kurzfristiger Stornierung (2 Tage vor Erfüllungstermin und später) ist der Vermieter berechtigt, 100% der Angebotssumme in Rechnung zu stellen.

Als Erfüllungstermin gilt der erste Tag des Mietzeitraumes, bzw. bei Lieferung und Aufbau durch den Vermieter der Liefertermin.

Stornogebühren werden mit dem Tag der Stornierung fällig.

5)

Sofern nicht andere Zahlungsmodalitäten vereinbart sind (insbesondere Anzahlungen), wird die gesamte Rechnungssumme bis längstens 14 Tage nach Rechnungslegung durch den Vermieter fällig.

Das Recht auf Zurückbehaltung oder Aufrechnung von Gegenforderungen durch den Mieter ist ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 14% p.a. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verrechnen.

Weiters ist der Auftraggeber zum Ersatz von allfälligen Mahn- und Inkassospesen verpflichtet.

6)

Der Mieter hat sich bei Übernahme der Mietgegenstände von der Vollständigkeit und einwandfreien Funktion zu überzeugen. Allfällige Mängel müssen sofort beanstandet werden, andernfalls gelten alle Gegenstände als einwandfrei übernommen.

7)

Nach Übernahme der Mietgegenstände trägt der Mieter die Verantwortung für die einwandfreie Rückgabe aller Geräte. Insbesondere haftet der Mieter auch für das Abhandenkommen, den Verlust und alle Schäden, die durch Handhabung Dritter oder höhere Gewalt entstehen.

Abhanden gekommene, beschädigte oder aus anderen Gründen unbrauchbare Geräte werden dem Mieter zum Neupreis in Rechnung gestellt.

Bei Verschmutzung der Mietgegenstände, die über die bei normaler Nutzung üblichen Verhältnisse hinausgeht, trägt der Mieter die Kosten der Reinigung. Art und Umfang der Reinigung bestimmt der Vermieter.

Sollten die Kosten der Reinigung den Neupreis übersteigen, ist der Vermieter berechtigt, den Neupreis in Rechnung zu stellen.

Verpackungen und Transportmittel sind Mietgeräten gleichgestellt.

8)

Erfolgt die Auftragserteilung unter Bereitstellung von Personal durch „Der gute Ton“, entbindet das den Mieter nicht von der in Punkt 6) und 7) angeführten Haftung.

Insbesondere werden alle Schäden, die durch die Handhabung durch Fremdtechniker oder durch höhere Gewalt entstehen, dem Mieter in Rechnung gestellt.

9)

Mietgegenstände dürfen vom Mieter keinesfalls verändert oder eigenmächtig repariert werden.

Dies gilt auch für die Entfernung oder das Unkenntlichmachen von Markierungen und Beschilderungen. Sollten an einem oder mehreren Mietgeräten während des Mietzeitraumes Schäden auftreten, sind diese unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen. Sollte eine sofortige Reparatur vor Ort unabwendbar sein, hat diese nur nach Zustimmung des Vermieters und nur von qualifiziertem Fachpersonal zu erfolgen.

10)

Eine Verlängerung des Mietzeitraumes ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters rechtswirksam.

Zu spät retournierte Gegenstände werden mit 100% des Tagesmietpreises pro Tag in Rechnung gestellt.

Außerdem trägt der Mieter alle eventuell anfallenden Kosten für die Zumietung von Ersatzgeräten.

11)

Sämtliche Schadenersatzansprüche des Mieters oder Dritter durch die Verwendung gemieteter Geräte sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Unmöglichkeit der Leistungserbringung.
Dieser Haftungsausschluss beinhaltet auch den Einnahmeverlust, sonstige Vermögensschäden oder Folgeschäden.
Der Vermieter haftet nur für Schäden, die aus einer vorsätzlichen Handlung durch ihn entstehen.

12)

Sämtliche behördliche Auflagen und Befunde gehen zu Lasten des Mieters und müssen von ihm in Auftrag gegeben werden.

13)

Der Mieter sorgt für die störungsfreie Stromversorgung für alle Mietgegenstände, wie im Angebot festgehalten.
Alle Schäden, die auf unzureichende oder falsche Stromversorgung sowie Stromausfall zurückzuführen sind, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

14)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit aller anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

15)

Nebenabreden oder Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Form.
Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

16)

Mit der Auftragserteilung gelten diese Bestimmungen als akzeptiert.

17)

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Wien.